

# UMGANG MIT VERÖFFENTLICHUNGS- FEHLERN

VöFe-Richtlinie



**2013**

**Statistisches Bundesamt**

**Herausgeber:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Internet:** [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern

Tel.: +49 (0) 611 / 75 26 03

Statistischer Informationsservice

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erschienen im Juni 2013

Fotorechte: © alphaspirt – Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Einheitliches Fehlermanagement durch Einführung der „Richtlinie zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern“ im Statistischen Bundesamt



Sehr geehrte Damen und Herren,  
geehrte Nutzerinnen und Nutzer unseres Datenangebots!

Das Statistische Bundesamt hat den Auftrag und den Anspruch, für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und für alle Bürgerinnen und Bürger statistische Informationen zu Gesellschaft und Staat, zu Wirtschaft und Umwelt und zu einer Vielzahl anderer Themen bereitzustellen. Diese Informationen müssen objektiv, unabhängig und qualitativ hochwertig sein. Um diesem Anspruch gerecht zu werden und das erreichte Qualitätsniveau auch künftig zu gewährleisten und auszubauen, hat sich das Statistische Bundesamt dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken verpflichtet und ein umfassendes Qualitätsmanagement eingeführt. Unser Ziel ist hierbei insbesondere, die Zufriedenheit unserer Nutzerinnen und Nutzer weiterhin zu steigern und ihr Vertrauen in unsere Produkte aufrechtzuerhalten. Dies ist meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mir insbesondere dann wichtig, wenn trotz aller qualitätssichernden Maßnahmen fehlerhafte Daten veröffentlicht werden. Denn obwohl alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses mit großer Sorgfalt arbeiten, lassen sich Fehler in veröffentlichten Daten nicht immer vollständig vermeiden.

Um in einem solchen Fall das Vertrauen in die amtliche Statistik weiterhin aufrechtzuerhalten, ist es uns wichtig, angemessen und auf einheitliche und transparente Weise zu reagieren. Gemäß dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken berichtigen wir Fehler, die in veröffentlichten Statistiken festgestellt werden, zum frühest möglichen Zeitpunkt und setzen die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis. Das vollständige Verfahren zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern in meinem Haus ist nunmehr in einer Richtlinie beschrieben und gewährleistet eine einheitliche Reaktion auf Veröffentlichungsfehler. Sie als Nutzerinnen und Nutzer werden damit stets in gleicher Art und Weise und in vergleichbarem Umfang über Fehler informiert.

Ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens ist die Dokumentation der aufgetretenen Fehler und ihrer Ursachen, die es uns ermöglicht, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Auftreten von Fehlern vorzubeugen. Nähere Informationen zum Umgang und der Behandlung von Veröffentlichungsfehlern finden Sie in der als Download angebotenen „Richtlinie zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern“. Bei Fragen können Sie sich auch gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses wenden.

Statistisches Bundesamt

# Richtlinie zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern (VÖFe-Richtlinie)

## Präambel

Das Statistische Bundesamt ist einer der wichtigsten Informationsdienstleister in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Bundesstatistiken erfolgt neutral, objektiv und wissenschaftlich unabhängig. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat sich das Statistische Bundesamt dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken verpflichtet und ein Qualitätsmanagement entsprechend des Exzellenz Modells der Europäischen Gesellschaft für Qualitätsmanagement (EFQM) etabliert. Entsprechend besitzt die Qualität der statistischen Produkte auch in den strategischen Zielen einen hohen Stellenwert.

In diesen Ansätzen ist die Nutzerorientierung von großer Bedeutung. Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer soll gesteigert und das Vertrauen in unsere Produkte aufrechterhalten werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn trotz aller qualitätssichernder Maßnahmen fehlerhafte Daten veröffentlicht werden. Laut Verhaltenskodex für europäische Statistiken werden Fehler, die in veröffentlichten Statistiken festgestellt werden, baldmöglichst berichtigt, und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.

Diese hausweit geltende Richtlinie konkretisiert diese Vorgabe und formuliert angemessene Standards im Umgang mit Veröffentlichungsfehlern. Deren Anwendung ermöglicht es – selbst angesichts von Fehlern in Veröffentlichungen – das Vertrauen in die amtliche Statistik aufrecht zu erhalten. Die Voraussetzung ist ein offener Umgang mit und das Lernen aus Fehlern.

## Artikel 1 Zweck der Richtlinie

Für alle Veröffentlichungen von statistischen Daten und Informationen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) legt diese Richtlinie Folgendes fest:

- Berichtsweg und Entscheidungsfindung bei der Korrektur von Fehlern in statistischen Daten und Informationen, die von Destatis herausgegeben wurden
- Maßnahmen zur Korrektur der fehlerhaften Daten und Informationen sowie der Veröffentlichung der korrigierten statistischen Daten und Informationen
- Spezielle Hinweise für die Nutzerinnen und Nutzer über Fehler und Korrekturen in Veröffentlichungen

Die ggf. für Veröffentlichungen geltenden Vorschriften des Presserechts bleiben dadurch unberührt.

## Artikel 2 Definitionen

**Veröffentlichungsfehler** sind in der vorliegenden Richtlinie

- inkorrekte Angaben, die durch einen Bearbeitungsfehler verursacht und vor Veröffentlichung der statistischen Daten und Informationen nicht festgestellt wurden und ansonsten behoben worden wären,
- nicht eingehaltene, in der Terminvorschau (der Pressemitteilungen) oder im jährlichen Veröffentlichungskalender im Internet angekündigte Veröffentlichungstermine,
- in der Terminvorschau/im jährlichen Veröffentlichungskalender nicht vermerkte Veröffentlichungstermine von hierfür vorgesehenen Statistiken sowie
- die Veröffentlichung von statistischen Daten und Informationen, die aufgrund des Datenschutzes nicht hätte erfolgen dürfen.

Dagegen zählen die bis zu einem gewissen Grad nicht zu vermeidenden Stichprobenzufallsfehler und nicht-stichprobenbedingten Fehler, die einer Statistik inhärent sind (statistische Fehler), nicht zu den Veröffentlichungsfehlern. Auch außerplanmäßige und laufende Revisionen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie, da in diesen Fällen neue Informationen vorliegen, die vor der Erstveröffentlichung der Daten noch nicht bekannt waren.

**Statistische Daten** sind numerische Angaben, die die Größe des untersuchten Phänomens darstellen.

**Statistische Informationen** enthalten (statistische) Zeichen, Kommentare, Tabellen, Diagramme, Zahlen, Definitionen, methodische Erläuterungen und weitere Texte, die den Inhalt und die Bedeutung der statistischen Daten erklären.

**Autor oder Autorin** ist die fachstatistisch zuständige Person, die eine Veröffentlichung vorbereitet hat.

Die fachstatistische **Referatsleitung** ist für die Veröffentlichung der statistischen Daten und Informationen inhaltlich verantwortlich und somit auch für den Umgang mit Veröffentlichungsfehlern, die durch den Fachbereich verursacht wurden. In Abwesenheit der Referatsleitung übernimmt die Vertretung diese Funktion.

Die fachstatistische **Gruppenleitung** ist für strategische Fragen der Veröffentlichung zuständig und somit auch für strategische Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Veröffentlichungsfehlern. In Abwesenheit der Gruppenleitung übernimmt die Vertretung diese Funktion.

Der **Veröffentlichungsbereich** unterstützt die Fachbereiche bei der Erstellung verschiedener Verbreitungsformen (siehe Artikel 3). Die Referatsleitungen, die im Veröffentlichungsbereich die verschiedenen Verbreitungsformen betreuen, tragen die Verantwortung für einen hausweit einheitlichen Umgang mit dieser Richtlinie. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für Fehler, die im Veröffentlichungsbereich verursacht wurden.

## Artikel 3 Verbreitungsformen

Die verschiedenen Verbreitungsformen statistischer Daten und Informationen bieten und erfordern unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten. In dieser Richtlinie werden die folgenden Verbreitungsformen unterschieden:

**Print-Veröffentlichungen:** Print-Veröffentlichungen richten sich zum einen an die breite Öffentlichkeit (Kennzahlen auf einen Blick, Im Blickpunkt, Pocketbook und Datenreport), zum

anderen an fachlich versierte Nutzerinnen und Nutzer (Statistisches Jahrbuch, Wirtschaft und Statistik, Fachserien, Statistik und Wissenschaft).

**Elektronische Veröffentlichungen:** Alle Print-Veröffentlichungen werden auch als elektronische Veröffentlichungen angeboten. Hinzu kommen alle Fachserien, die nicht mehr gedruckt werden, Tabellenbände und Fachberichte. Demzufolge lassen sich auch die elektronischen Veröffentlichungen nach Nutzergruppen untergliedern (breite Öffentlichkeit bzw. fachlich versierte Nutzerinnen und Nutzer).

**Homepage:** Alle über [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlichten Internetseiten. Das STAT-Magazin ist Teil der Homepage.

**Pressemitteilungen:** Pressemitteilungen werden auf der Startseite unserer Homepage veröffentlicht und auf den Presseseiten archiviert. Außerdem gibt es einen gut genutzten Abonnementdienst per E-Mail und Fax. Pressemitteilungen haben bei der Verbreitung eine herausragende Stellung, da die statistischen Daten, Informationen und Analysen von der Presse weiterverbreitet und von der breiten Öffentlichkeit teilweise intensiv wahrgenommen werden. Pressemitteilungen werden im Wochen- und Jahreskalender angekündigt, sie werden in der Regel am Erscheinungstag um 8.00 Uhr eingestellt.

**Datenbanken:** Das Statistische Bundesamt bietet zu eigenständigen Recherchezwecken – in der Regel für fachlich versierte Nutzerinnen und Nutzer – verschiedene Datenbanken an, wie bspw. GENESIS-Online als Hauptverbreitungsplattform aller Fachstatistiken des Statistischen Bundesamtes, die Tarifdatenbank und die Datenbank aller Informationspflichten (WebSKM).

#### **Artikel 4 Fehlerklassifikation**

Um eine angemessene Reaktion auf Veröffentlichungsfehler entsprechend der Definition des Artikels 2 zu gewährleisten, werden sie in folgende Fehlerarten unterteilt:

**Formale Fehler** stellen inkorrekte Angaben dar,

- die nicht die veröffentlichten Daten und Informationen verändern („Schönheitsfehler“). Hierzu zählen beispielsweise grammatikalische Fehler, Ausdrucks- oder Rechtschreibfehler.

**Geringe inhaltliche Fehler** sind inkorrekte Angaben in Tabellen, Texten oder Grafiken,

- deren Größenordnung so gering ist, dass die Aussage unverändert bleibt (unabhängig von der Aggregatebene) oder
- die auf einer untergeordneten Ebene auftreten, deren Größenordnung so groß ist, dass die Aussage verändert wird, und die nicht im Blickfeld der Öffentlichkeit sind oder
- deren Größenordnung so groß ist, dass die Aussage verändert wird, es aber aus dem Kontext heraus klar wird, was die richtige Information ist.

**Schwerwiegende inhaltliche Fehler** sind inkorrekte Angaben in Tabellen, Texten oder Grafiken, die

- auf einer hohen Aggregatebene auftreten und deren Größenordnung so groß ist, dass die Aussage verändert wird, oder
- auf einer untergeordneten Ebene auftreten, deren Größenordnung so groß ist, dass die Aussage verändert wird, und die im Blickfeld der Öffentlichkeit sind oder
- nennenswerte wirtschaftliche Folgewirkungen haben oder
- beim Veröffentlichungskalender auftreten oder
- eine Verletzung des Datenschutzes darstellen.

Ist der Fehler so schwerwiegend, dass von ihm ein beträchtlicher Imageschaden für die amtliche Statistik und das Statistische Bundesamt ausgehen kann, handelt es sich um einen **besonders schwerwiegenden inhaltlichen Fehler**. In Einzelfällen können dazu bspw. Verletzungen des Datenschutzes zählen.

#### **Artikel 5 Feststellung des Fehlers**

Sobald ein Fehler in den statistischen Daten und Informationen festgestellt wird, wird die fachstatistische Referatsleitung darüber informiert. Bei Nichterreichbarkeit wird die jeweilige Vertretung benachrichtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Fehler im Arbeitsbereich, im statistischen Verbund oder von den Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wurde.

#### **Artikel 6 Einordnung des Fehlers**

Die fachstatistische Referatsleitung legt gemeinsam mit der Autorin bzw. dem Autor fest, ob ein inhaltlicher Fehler oder ein formaler Fehler vorliegt.

Handelt es sich um einen inhaltlichen Fehler, legen Autorin bzw. Autor, Referatsleitung und Gruppenleitung des zuständigen Fachbereiches fest, ob es sich um einen geringen oder schwerwiegenden inhaltlichen Fehler handelt. Die Entscheidung über die Einstufung des Fehlers wird gemeinsam mit den korrigierten Daten der für die jeweilige Veröffentlichung zuständigen Referatsleitung bzw. der Schriftleitung von „Wirtschaft und Statistik“ vorgelegt. Kommt der Veröffentlichungsbereich vor dem Hintergrund eines hausweit vergleichbaren Vorgehens zu einer abweichenden Einschätzung, kontaktiert der Veröffentlichungsbereich den Fachbereich, um eine gemeinsame Festlegung vorzunehmen. Die Einbindung des Veröffentlichungsbereichs soll sowohl die schnellstmögliche Korrektur des Fehlers in der Zusammenarbeit mit der Fachgruppe als auch ein über die Fachbereiche hinweg vergleichbares Vorgehen sicherstellen.

Wurde der Fehler im Veröffentlichungsbereich verursacht, nehmen die Referatsleitung, die für die jeweilige Verbreitungsform zuständig ist, und die fachstatistische Referats- und Gruppenleitung gemeinsam eine Einordnung vor.

Die Statistischen Ämter der Länder werden umgehend informiert, wenn Länderdaten betroffen sind, oder der Fehler bereits in den von den Statistischen Landesämtern gelieferten Daten liegt.

Besteht der begründete Verdacht, dass es sich um einen besonders schwerwiegenden Fehler handelt, der einen Imageschaden für das Statistische Bundesamt hervorrufen könnte, werden zusätzlich Abteilungs- und Amtsleitung und die Leitung der Pressestelle in die Entscheidungsfindung einbezogen.

#### **Artikel 7 Behandlung formaler Fehler**

Bei formalen Fehlern werden die Nutzerinnen und Nutzer nicht eigens über die Fehlerkorrektur informiert. Für die Korrektur der Fehler in den einzelnen Verbreitungsformen gilt weiter:

(1) *Print-Veröffentlichungen:*

- Bei der nachfolgenden Veröffentlichung von statistischen Daten oder Informationen der gleichen Statistik wird der Fehler korrigiert.

(2) *Elektronische Veröffentlichungen:*

- Bei der nachfolgenden Veröffentlichung/nächsten Überarbeitung von statistischen Daten oder Informationen der gleichen Statistik wird der Fehler korrigiert.
- (3) *Homepage:*
- Der Fehler wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Seite korrigiert, erzwingt aber keine sofortige Überarbeitung der Seite.
- (4) *Pressemitteilungen:*
- Der Fehler wird sobald wie möglich ausschließlich in der Online-Version korrigiert.
- (5) *Datenbanken:*
- Der Fehler wird sobald wie möglich korrigiert.

Eine weitergehende interne Information über den formalen Fehler ist nicht notwendig. Eine Dokumentation innerhalb des Arbeitsbereiches wird empfohlen. Eine zentrale Dokumentation des Fehlers gibt es nicht.

## **Artikel 8**

### **Behandlung geringer inhaltlicher Fehler**

Bei inkorrekten Angaben, die als geringe inhaltliche Fehler eingeordnet wurden, gelten für die Information der Nutzerinnen und Nutzer und die Fehlerbehandlung die folgenden Bestimmungen. Eine Ausnahme bilden geringe inhaltliche Fehler, die in einer Verbreitungsform festgestellt wurden, deren Relevanz auf Grund des zeitlichen Abstands zum Berichtszeitraum stark gesunken ist. Sie werden entsprechend der Bestimmungen des Artikels 7 behoben und entsprechend Artikel 12 analysiert. Außerdem werden vorbeugende Maßnahmen eingeleitet, die ein erneutes Auftreten des Fehlers verhindern.

- (1) *Print-Veröffentlichungen:*
- Wird die Veröffentlichung erneut gedruckt, wird der festgestellte Fehler korrigiert und im Impressum auf die Korrektur hingewiesen.
  - Wird die Veröffentlichung nicht noch einmal gedruckt und es handelt sich um eine Veröffentlichung, die sich an fachlich versierte Nutzerinnen und Nutzer richtet, wird ein Erratum beigelegt, sofern der Fehler vor Auslieferung (der Veröffentlichung) erkannt wird, der Veröffentlichungstermin dadurch nicht gefährdet wird und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.
- (2) *Elektronische Veröffentlichungen:*
- Die fehlerhaften statistischen Daten oder Informationen werden schnellstmöglich korrigiert und das fehlerhafte Produkt wird ausgetauscht.
  - Bei einer Elektronischen Veröffentlichung, die auch als Print-Veröffentlichung angeboten wird und sich an fachlich versierte Nutzerinnen und Nutzer richtet, wird in der Datei die Korrektur vorgenommen und an der korrigierten Stelle auf das Korrekturdatum und die Abweichung zum Print-Produkt hingewiesen.
  - Bei Elektronischen Veröffentlichungen, die nicht als Print-Veröffentlichung angeboten werden, wird auf dem Deckblatt bzw. Impressum der korrigierten Datei ein Hinweis auf die korrigierten Daten bzw. Informationen und das Korrekturdatum aufgenommen.
- (3) *Homepage:*
- Die fehlerhaften statistischen Daten oder Informationen werden direkt korrigiert.
- (4) *Pressemitteilungen:*
- Unterhalb des Titels der Pressemitteilung erfolgt ein Hinweis auf die Korrektur in der Form „Korrektur vom (Datum)“.
  - Die korrigierten statistischen Daten oder Informationen werden „fett“ dargestellt. Im Korrekturhinweis unterhalb der Überschrift wird darauf hingewiesen, dass diese Art der Darstellung auf den korrigierten Wert hinweist.
  - Die korrigierte Version der Pressemitteilung wird über dieselben Wege wie bei der fehlerhaften Version verbreitet.
  - Die Pressestelle informiert die Amtsleitung über die Fehlerkorrektur.

(5) *Datenbanken:*

- Die fehlerhaften statistischen Daten oder Informationen werden direkt korrigiert.
- Über die Liste der Änderungen und Neuerungen auf der Startseite wird auf die Korrektur hingewiesen.

Die Fehlerursachen werden entsprechend Artikel 12 analysiert und es werden vorbeugende Maßnahmen eingeleitet, die ein erneutes Auftreten des Fehlers verhindern. Die Abteilungsleitung wird von ihrer Gruppenleitung informiert, wenn geringe inhaltliche Fehler häufig auftreten.

## **Artikel 9** **Behandlung schwerwiegender inhaltlicher Fehler**

Bei inkorrekten Angaben, die als schwerwiegende inhaltliche Fehler eingeordnet wurden, gelten für die Information der Nutzerinnen und Nutzer und die Fehlerbehandlung die folgenden Bestimmungen. Eine Ausnahme bilden schwerwiegende inhaltliche Fehler, die in einer Verbreitungsform festgestellt wurden, deren Relevanz auf Grund des zeitlichen Abstands zum Berichtszeitraum stark gesunken ist. Sie werden entsprechend der Bestimmungen des Artikels 8 behoben. Weiter werden Fehler, die eine Verletzungen des Datenschutzes darstellen, anders behandelt. Bei deren Behebung ist Artikel 10 anzuwenden.

Für alle Verbreitungsformen gilt, dass der Fehler schnellstmöglich und ggf. möglichst zeitgleich in allen relevanten Verbreitungsarten behoben wird und die Nutzerinnen und Nutzer umgehend über den Fehler informiert werden. Für die einzelnen Verbreitungsformen gilt weiter:

(1) *Print-Veröffentlichungen:*

- Wird die Veröffentlichung erneut gedruckt, wird der festgestellte Fehler korrigiert und im Impressum auf die Korrektur hingewiesen.
- Wird eine Veröffentlichung für fachlich versierte Nutzerinnen und Nutzer erneut gedruckt, können in der korrigierten Fassung an der korrigierten Stelle – falls notwendig – die Fehlerursachen erläutert werden.
- Wird die Veröffentlichung nicht noch einmal gedruckt, wird ein Erratum – ggf. mit Erläuterung der Fehlerursachen – in Exemplaren beigelegt, die noch nicht verteilt worden sind.
- Bekannte wichtige Nutzerinnen und Nutzer werden über den Fehler informiert.

(2) *Elektronische Veröffentlichungen:*

- Die fehlerhaften statistischen Daten oder Informationen werden schnellstmöglich korrigiert und das fehlerhafte Produkt wird ausgetauscht.
- Bei einer Elektronischen Veröffentlichung, die auch als Print-Veröffentlichung angeboten wird, wird in der Datei die Korrektur vorgenommen und an der korrigierten Stelle auf das Korrekturdatum und die Abweichung zum Print-Produkt hingewiesen.
- Bei Elektronische Veröffentlichungen, die nicht als Print-Veröffentlichung angeboten werden, wird auf dem Deckblatt bzw. Impressum der korrigierten Datei ein Hinweis auf die korrigierten Daten bzw. Informationen und das Korrekturdatum aufgenommen.
- In der korrigierten Veröffentlichung wird der korrigierte Wert besonders gekennzeichnet (z. B. über ein „r“) oder es wird in einer Fußnote auf die korrigierten Daten hingewiesen.
- Die Fehlerursachen werden – falls notwendig – in einer Fußnote erläutert.
- In der Beschreibung des Produktes (Detail-Text) wird auf die Korrektur und das Korrekturdatum hingewiesen.

(3) *Homepage:*

- In einer Fußnote wird auf die Korrektur hingewiesen.
- Die Fehlerursachen werden – falls notwendig – in derselben Fußnote erläutert.

- Falls eine Korrektur nicht direkt erfolgen kann, der Fachbereich sich aber sicher ist, dass die statistischen Daten oder Informationen falsch sind, werden die fehlerhaften Daten oder Informationen depubliziert und eine korrigierte Fassung vorbereitet.

(4) *Pressemitteilungen:*

- Unterhalb des Titels der Pressemitteilung erfolgt ein Hinweis auf die Korrektur in der Form: „Korrektur vom (Datum)“.
- Die korrigierten statistischen Daten oder Informationen werden „fett“ dargestellt. Im Korrekturhinweis unterhalb der Überschrift wird darauf hingewiesen, dass diese Art der Darstellung auf den korrigierten Wert hinweist.
- Die Fehlerursachen werden – falls notwendig – vor dem geänderten Text der Pressemitteilung erläutert.
- Auf Fehler im Zusammenhang mit dem jährlichen Veröffentlichungskalender wird auf der Internetseite „Terminvorschau“ hingewiesen. Verspätet sich eine Veröffentlichung, wird der neue Veröffentlichungstermin bekannt gegeben.
- Kann ein in der wöchentlichen Terminvorschau angekündigter Termin nicht eingehalten werden, wird dies über alle Verbreitungswege der Terminvorschau kommuniziert. Nach Möglichkeit wird – für IWF-Indikatoren verpflichtend – die Ursache der Verspätung und der neue Veröffentlichungstermin angegeben.
- Kommt eine in der wöchentlichen Terminvorschau nicht angekündigte Pressemitteilung hinzu, wird dies möglichst vorab über alle Verbreitungswege der Terminvorschau kommuniziert.
- Die korrigierte Version der Pressemitteilung wird über dieselben Wege wie bei der fehlerhaften Version verbreitet.
- Die Pressestelle legt die korrigierte Pressemeldung der Amtsleitung zur Freigabe vor.

(5) *Datenbanken:*

- Über die Liste der Änderungen und Neuerungen auf der Startseite wird unter Angabe des Korrekturdatums auf die Korrektur hingewiesen.
- Dort werden die Fehlerursachen – falls notwendig – erläutert.
- Falls eine Korrektur nicht direkt erfolgen kann, der Fachbereich sich aber sicher ist, dass die statistischen Daten oder Informationen falsch sind, werden die fehlerhaften Tabellen vom Netz genommen und eine korrigierte Fassung vorbereitet.

Zusätzlich zur schnellstmöglichen Korrektur des Fehlers werden entsprechend Artikel 12 die Fehlerursachen analysiert und vorbeugende Maßnahmen eingeleitet, die ein erneutes Auftreten des Fehlers verhindern. Die Abteilungsleitung ist von ihrer Referats- oder Gruppenleitung sofort über den Fehler zu informieren.

## **Artikel 10**

### **Behandlung eines Fehlers, der eine Verletzung des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung darstellt**

Statistische Daten oder Informationen, die aus Gründen des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung nicht hätten veröffentlicht werden dürfen, stellen einen schwerwiegenden inhaltlichen Fehler dar. Sowohl Behebung als auch Kommunikation eines solchen Fehlers werden auf Grund der Sensibilität von Verletzungen des Datenschutzes im Einzelfall festgelegt. Dabei werden bestehende Gesetze wie insbesondere das Bundesstatistikgesetz (BStatG) und einzelstatistische Gesetze sowie weiterführende Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen berücksichtigt.

In jedem Fall werden bei Verletzungen des Datenschutzes die Fehlerursachen entsprechend Artikel 12 analysiert und vorbeugende Maßnahmen eingeleitet, die ein erneutes Auftreten des Fehlers verhindern. Die Abteilungsleitung, die Amtsleitung und der/die Datenschutzbeauftragte werden von der fachstatistischen Referats- oder Gruppenleitung sofort über den Fehler informiert.

## **Artikel 11**

### **Behandlung besonders schwerwiegender inhaltlicher Fehler**

Besonders schwerwiegende inhaltliche Fehler, die Auswirkungen auf das Image des Statistischen Bundesamtes haben können, sind seltene Einzelfälle. Eine angemessene Reaktion auf diese Fehler bedarf einer Einzelfallentscheidung. Wie auf eine solche Situation zu reagieren ist, wird in der Regel von der zuständigen Abteilungsleitung, der Pressestelle und der Amtsleitung gesteuert (Krisenmanagement). Dabei werden die zuständige Referats- und Gruppenleitung eingebunden. Bei besonders schwerwiegenden inhaltlichen Fehlern kann es auch erforderlich sein, ein Bund-Länder-Krisenmanagement einzurichten, in der Regel mit dem Patenland, bzw. das zuständige Ressort einzubinden.

## **Artikel 12**

### **Langfristiges Fehlermanagement**

Alle inhaltlichen Fehler werden zusätzlich zur Korrektur dokumentiert und analysiert. Dokumentation und Analyse erfolgen entsprechend einer im Intranet des Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Vorlage. Die Dokumentation des Fehlers erfolgt durch die Organisationseinheit, die den Fehler zu verantworten hat. Die Informationen über die einzelnen Fehler, ihre Ursachen und die Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens der Fehler werden an zentraler Stelle zusammengetragen. Die gesammelten Informationen werden zusammenfassend amtsintern im Intranet publiziert und genutzt, um verbesserte Maßnahmen zur Fehlervermeidung abzuleiten.